

Vorbemerkungen:

Herr Andreas Sauer hat am 16.06.2021 als sachkundiger Bürger (skB) an der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz (ARK) teilgenommen. In dieser Funktion ist er als stellvertretendes Ausschussmitglied zum Einsatz gekommen.

Auf der Tagesordnung stand als TOP 9 zur Beratung und Entscheidung im nicht-öffentlichen Teil das „Auswahlverfahren zur Durchführung der rettungsdienstlichen Leistungen im Rhein-Sieg-Kreis; Beauftragung“.

Am 21.06.2021 erreichten die Verwaltung Hinweise auf Zeugen, die über einen Vorfall in der Nacht vom 20.06.2021 auf den 21.06.2021 berichteten. Hierbei sei der skB Sauer in der Fahrzeughalle des Siegburger Krankenhauses auf die Besatzung des Neunkirchen-Seelscheider RTW zugegangen, habe sich vorgestellt und auf seine Tätigkeit im ARK hingewiesen sowie darauf, dass er alles wisse, da er auch im nicht-öffentlichen Teil des Ausschusses sitze.

Geschildert wurden verschiedene Aussagen des skB Sauer, die dieser nur aus dem nicht-öffentlichen Teil der Ausschusssitzung bzw. der nicht-öffentlichen Vorlage der ARK-Sitzung kennen konnte.

Neben der Besatzung des Neunkirchen-Seelscheider RTW hätten diese Äußerungen auch noch andere Mitglieder der Feuerwehr Siegburg anhören können, die ebenfalls in der Fahrzeughalle des Krankenhauses anwesend gewesen seien.

Einige dieser Details wurden ferner gleichlautend auch in einem Schreiben zitiert, welches die Verwaltung über ein Kreistagsmitglied erhalten hat, in dessen Zusammenhang das Kreistagsmitglied um Rechtsauskunft zu dem Vorgang bat.

Mit Schreiben vom 23.06.2021 schilderte die Verwaltung dem skB Sauer die Anschuldigungen und bat ihn um Stellungnahme bis zum 30.06.2021. Zugleich wurde ihm ein Ordnungsgeld gemäß der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises angedroht und er wurde aufgefordert, die Verschwiegenheitspflicht auch in Zukunft unbedingt zu beachten.

Mit Datum vom 29.06.2021 äußerte sich skB Sauer wie folgt:

Er wolle sich für die Unannehmlichkeiten entschuldigen. Er sei selber ehrenamtliches Mitglied der Johanniter und über einige interne Vorkommnisse der letzten Zeit „etwas enttäuscht“.

In besagter Nacht sei es beim Zusammenkommen von Rettungsdienstlern – wie zuletzt häufig – zum Gespräch über die Ausschreibung gekommen. Er selbst sei nicht aktiv auf die Besetzung des RTW zugegangen [Unterstreichung wie im Original], sondern man habe allgemein über die Thematik gesprochen.

Im Verlauf des Gesprächs und nach Äußerung bestimmter Schlagworte durch die Besetzung des RTW sei seine Frustration über die internen Vorkommnisse der letzten Zeit so groß geworden, dass er sich zu Äußerungen habe hinreißen lassen.

Er bitte, dies zu entschuldigen. Dies sei nicht richtig gewesen und werde auch nicht mehr vorkommen.

Erläuterungen:

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis in der bis zum 24.06.2021 gültigen Fassung sind Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem Ausschuss beschlossen worden sind. Sie dürfen gemäß S. 2 die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Laut S. 3 gehören hierzu insbesondere alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten.

Verletzt ein Ausschussmitglied die Pflicht nach § 4 Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis, kann es nach § 4 Abs. 6 S. 1 der Hauptsatzung zur Verantwortung gezogen werden. Ist die Tat nicht mit Strafe bedroht, kann es durch Beschluss des Kreistages, des Kreisausschusses bzw. des Ausschusses mit einem Ordnungsgeld bis zu 250 Euro und für den Fall der Wiederholung bis zu 500 Euro belegt werden (§ 4 Abs. 6 S. 2 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis).

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes i.S.d. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung kann demnach nur erfolgen, falls die Tat nicht mit einer Strafe bedroht ist.

Nach rechtlicher Prüfung der Verwaltung ist eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch nicht gegeben. Von einer Strafanzeige wurde daher abgesehen. Ein Ordnungsgeld könnte demnach verhängt werden, da etwaige Schadensersatzforderungen durch beteiligte Firmen keine Strafe im Sinne der Vorschrift wären, sofern sie überhaupt erhoben und zugesprochen würden.

Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch Kreistag oder Ausschuss setzt voraus, dass Mitteilungen tatsächlich aus nichtöffentlicher Sitzung oder aus vertrauenswürdigen Unterlagen stammen, also ein objektiver Pflichtverstoß vorliegt.

Herr skB Sauer hat ausweislich der Zeugenaussagen Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des ARK am 16.06.2021 kundgetan. Er selbst bestreitet dies nicht, sondern gibt zu, sich „zu Äußerungen habe hinreißen lassen“. Es kann damit als zutreffend unterstellt werden, dass Herr skB Sauer gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen hat.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes ist zu beachten, dass grundsätzlich eine Abmahnung als milderer Mittel in Betracht kommt. Die Festsetzung des Höchstmaßes muss einen vorsätzlichen Verstoß erheblichen Umfangs zum Gegenstand haben. Hierbei ist das tatsächlich verletzte Schutzgut genau zu betrachten und in seine Abwägung mit einzubeziehen.

Der skB Sauer bestreitet, aktiv auf die Besetzung des RTW zugegangen zu sein, um über seine Kenntnisse aus dem nichtöffentlichen Teil des ARK zu berichten. Vielmehr habe sich beim zufälligen Zusammenkommen in der Fahrzeughalle des Krankenhauses ein Gespräch ergeben, wie es sich zuletzt häufiger über die die Ausschreibung ergeben habe. Erst als seitens der RTW-Besetzung bestimmte Schlagworte gefallen seien, habe er sich aufgrund einer emotionalen Erregung zu Äußerungen hinreißen lassen.

Für dieses Vorkommnis bittet er darüber hinaus um Entschuldigung.

Ohne aufwändig die Anwesenden aus jener Nacht in der Fahrzeughalle des Siegburger Krankenhauses zu ermitteln und über den Vorfall zu vernehmen, lässt sich aufgrund der Aussagen konstatieren, dass der skB Sauer die getätigten Äußerungen zwar bewusst und gewollt – also vorsätzlich - geäußert hat, sich diese aber aus einer Situation ergeben haben, die er nicht bewusst geschaffen hat. Zudem hat er seine Äußerungen zwar so getätigt, dass eine Vielzahl an Personen diese verfolgen konnte, es sich dabei aber immer noch um einen klar eingrenzbaeren Personenkreis handelte.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Zusammenhänge die Äußerungen für die Zuhörer ein besonderes Interesse entfaltet haben. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass Herr skB Sauer zu Beginn des TOP 9 in der Sitzung des ARK am 16.06.2021 auf die Frage des Ausschussvorsitzenden nach einer Befangenheit sich nicht gemeldet hat, obwohl er selbst ehrenamtliches Mitglied der Johanniter ist. Selbst wenn möglicherweise eine Befangenheit tatsächlich nicht vorliegt, so hätte er doch spätestens durch die Frage des Vorsitzenden auf die besondere Sensibilität hingewiesen sein müssen.

Vor dem Hintergrund der Erläuterungen und der Tatsache, dass ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 Euro nach der zum Zeitpunkt der Äußerungen geltenden Hauptsatzung

für den Rhein-Sieg-Kreis – sowie nach Literatur und Rechtsprechung – den Höchstbetrag für ein Ordnungsgeld darstellt, erscheint der Verwaltung für den vorliegenden Fall ein Ordnungsgeld in Höhe von 100 Euro als angemessen.

Im Auftrag